

Sprengungsunternehmen-Befähigungsprüfungsordnung: Geltende Fassung

Hinweis:

Im Folgenden finden Sie den konsolidierten Text der Sprengungsunternehmen-Prüfungsordnung, authentisch kundgemacht am 30.1.2004 bei der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe unter der URL <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bauhilfsgewerbe/Pruefungen-Befahigungsnachweise.html>, in Kraft getreten am 1.2.2004.

Änderungen:

Keine

Dieses Dokument dient lediglich der Information. Es ist rechtlich unverbindlich. Der rechtlich verbindliche Text ergibt sich aus den jeweiligen Kundmachungen.

Kundmachung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe vom 30.1.2004 (gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Befähigungsprüfung für das Gewerbe Sprengungsunternehmen

Auf Grund der §§ 22 Abs.1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Sprengungsunternehmen (§ 94 Z 65 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe Sprengungsunternehmen besteht aus 4 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktisch Prüfung

§ 3. Dieses Modul „Sprengbefugtenprüfung“ ist nach dem BGBl 441/1975 (in der jeweils geltenden Fassung) nachzuweisen

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 1 hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Gegenständen zu stellen:

1. Planung

- a) Vorbereitung von Sprengungen einschließlich der Absicherung gegen Schäden
- b) Kenntnisse über Sprengungen von Bauwerken
- c) Kenntnisse über Gesteinssprengungen
- d) Kenntnisse über Sprengungen anderer Art (z.B. Metallsprengungen, kulturtechnische Sprengungen, Unterwassersprengungen, Tiefbohrlochsprengungen, Lawinensprengungen)
- e) Kenntnisse über Bohrkunde

2. Sicherheitsmanagement

- a) Arbeitnehmerschutz
- b) Unfallverhütung
- c) Rechtsvorschriften betreffend Spreng- und Zündmittel
- d) Rechtsvorschriften betreffend das zu Sprengungen befugte Personal, betreffend Sprengarbeiten

3. Qualitätsmanagement

- a) Einteilung, Eigenschaften, Lagerung und Verwendung der Sprengstoffe und Zündmittel sowie Eigenschaften und Verwendung der Geräte und Hilfsmittel für Sprengarbeiten Materialbeurteilung
- b) Beschaffung

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 80 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen:

1. Fachkunde:
Art der Zünder und Zündfolge
2. Planung:
Ausarbeitung eines Sprengplanes sowie die Lademengenberechnung unter Berücksichtigung der sprengtechnischen Grundsätze
3. technische und angewandte Mathematik:
rechnerische Ausarbeitung eines Sprengplanes für ein zu sprengendes Objekt
4. Fachkalkulation:
Ausarbeitung eines Kostenvoranschlages für die Durchführung der projektierten Sprengung

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

Modul 4: Unternehmerprüfung

§ 6. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 7. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr Gut“, bis „Nicht Genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr Gut“ bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 8. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsprüfungsordnung (BGBl. Nr. 367/1978) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Komm. Rat Ing Johann Gersthofer
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer